

Axpo Holding AG, Parkstrasse 23, 5401 Baden, Switzerland

verordnungsänderungen@bfe.admin.ch

Ihr Kontakt Thomas Porchet, Leiter Energiepolitik Schweiz
E-Mail Thomas.porchet@axpo.com
Direktwahl +41 56 200 31 45
Datum 29. November 2021

Teilrevisionen der Raumplanungsverordnung, der Energieeffizienzverordnung und der Niederspannungs-Installationsverordnung: Stellungnahme Axpo

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den Teilrevisionen der Raumplanungsverordnung (RPV), der Energieeffizienzverordnung (EnEV) und der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) Stellung nehmen zu können. Im Folgenden äussern wir uns zur Teilrevision RPV.

Allgemeine Bemerkungen

Die Axpo Gruppe produziert, handelt und vertreibt Energie zuverlässig für über 3 Millionen Menschen und mehrere tausend Unternehmen in der Schweiz und in über 30 Ländern Europas. Zur Axpo Gruppe gehören die Axpo Holding AG mit ihren Töchtern Axpo Power AG, Axpo Solutions AG sowie Centralschweizerische Kraftwerke AG. Axpo ist zu 100% im Eigentum der Nordostschweizer Kantone und Kantonswerke.

Als grösste Schweizer Produzentin von erneuerbarer Energie erzeugen wir rund 11 TWh Strom aus Wasserkraft und neuen Energien. Mit unseren Tochtergesellschaften Urbasolar und Volkswind sind wir in Europa führend bei Entwicklung, Realisierung, Betrieb und Vermarktung grosser PV- und Windkraftanlagen. An der Staumauer des Muttsees auf 2500 m ü. M. in den Glarner Alpen haben wir zudem in einem Pionierprojekt die höchste alpine Solar-Grossanlage realisiert. Sie wird im nächsten Jahr in Betrieb gehen und nicht nur einen Beitrag zur Stromversorgung im Winterhalbjahr, sondern auch wichtige Daten und Erfahrungswerte für die Forschung liefern.

Zur Teilrevision der Raumplanungsverordnung (RPV)

Wir begrüßen die vorgesehenen Verordnungsanpassungen und die damit einhergehende Erleichterung der Realisierung von Photovoltaikanlagen ausserhalb von Bauzonen. Wir sind davon überzeugt, dass die Vereinfachungen zusätzliche Anreize für den Bau dringend benötigter Kapazitäten für die Erzeugung von erneuerbarer Energien schaffen oder diese gar erst ermöglichen. Damit werden die Ziele der Energiestrategie des Bundes unterstützt. Allerdings sehen wir noch weiteren Anpassungsbedarf, den wir nachfolgend darlegen.

Der Begriff «Dach» wird heute unterschiedlich ausgelegt. Einige Gemeinden nehmen die Dachhaut, andere die Oberkante Kies/Substrat und wiederum andere den Dachrand als Grundlage. Die unterschiedliche Auslegung führt zu Planungsunsicherheit und zu einer Verteuerung der Projekte. Eine Vereinheitlichung würde dem entgegenwirken. Wir schlagen deshalb vor, den Begriff «Dach» in **Art. 32a Abs. 1 Bst. a** zu präzisieren und mit «Attika» zu ersetzen. Somit wäre klargestellt, dass der Dachrand gemeint ist, der letztlich auch die optische Barriere darstellt.

Im geltenden **Art. 32a Abs. 1 Bst. d** wird als Voraussetzung für eine genügende Anpassung - und damit für die Befreiung von der Bewilligungspflicht für Solaranlagen - das Zusammenhängen als kompakte Fläche angeführt. Auf Flachdächern sind in der Regel aber verschiedene Elemente und Aufbauten vorhanden, welche die Erstellung von PV-Anlagen als kompakte Fläche behindern. Die Anlagen müssen entsprechend ordentliche Bewilligungsverfahren durchlaufen, was zu zusätzlichen Kosten und Planungsunsicherheiten führt. Im Sinn des Ziels der Vorlage würden wir deshalb den Verzicht auf das Erfordernis einer kompakten Fläche begrüßen. Eventualiter wäre die geltende Bestimmung dahingehend zu ergänzen, dass bestehende oder technisch notwendige Aufbauten sowie deren Verschattungseinfluss bei der Erfüllung des Erfordernisses einer kompakten Fläche zu berücksichtigen sind.

Art. 32c Abs. 1 Bst. b stellt eine wesentliche Neuerung dar, die wir begrüßen. Allerdings erlauben wir uns den Hinweis, dass es sich bei Stauseen um schwierige Standorte handelt und bei der Realisierung von mobilen, schwimmenden Anlagen einige technische und insbesondere auch wirtschaftliche Herausforderungen zu bewältigen sind.

Mit **Art. 32c Abs. 1 Bst. c** scheint uns eine grundsätzlich zielführende Regelung im Bereich der Agrophotovoltaik gefunden zu sein. Allerdings gilt sie nur für an Bauzonen angrenzende Gebiete. Wir würden es begrüßen, wenn allenfalls die vorgeschlagene Regelung erweitert oder der Artikel um eine weitere Bestimmung ergänzt würde, so dass auch die Integration von Photovoltaikanlagen in bestehende landwirtschaftliche Infrastrukturen, bspw. Gewächshäuser, die nicht unmittelbar an Bauzonen angrenzen, bewilligungsfähig ist. Damit könnte zusätzliches Potenzial ohne nennenswerte, weitere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erschlossen werden.

Mit den vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen bleiben **alpine Freiflächen-Anlagen** weiterhin verboten. Namentlich für die Erzeugung im Winterhalbjahr bleibt so allerdings bedeutendes Potenzial brachliegen. Die vorliegende Teilrevision der RPV böte Gelegenheit, durch die Definition eines Perimeters, innerhalb dessen Freiflächenanlagen bewilligungsfähig sind, die Nähe zu bestehenden Infrastrukturen wie Strassen, Skipisten oder Anlagen der Elektrizitätswirtschaft zu nutzen und den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien zu ermöglichen. Mit Blick auf Stauseen hält der erläuternde Bericht fest, dass die Landschaft bereits technisch geprägt sei. Diese Beobachtung beschränkt sich nicht allein auf Staumauern, sondern hat auch für die weiteren Infrastrukturen im alpinen Raum Gültigkeit. Die zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Freiflächen-Anlagen in deren näheren Umgebung dürfte sich deshalb in engen Grenzen halten.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Brand'.

Christoph Brand
CEO

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Weibel'.

Alena Weibel
Head Public Affairs & Corporate Communications